



FAMILIENGARTENVEREIN ZÜRICH-AFFOLTERN
Trudi Kohler, Präsidentin
Rebhüslweg 32, 8046 Zürich
Natel 079 / 602 03 82
Mail: baugesuche@fgvza.ch

Abnahme erfolgt am:
von Trudi Kohler
Unterschrift:

Baugesuch Einzelwasseranschluss

Art. 43 der Kleingartenordnung

Wasseranschlüsse müssen nach Vorschrift des Gewässerschutzes eingerichtet sei. Dies bedeutet insbesondere, dass das verwendete Auffangbecken (Fass oder Trog) **keinen Abfluss haben darf**. Überschüssiges Wasser ist oberflächlich versickern zu lassen.

Der Anschluss automatischer Bewässerungsanlagen an das Trinkwassernetz ist untersagt.

Die Installation muss von einer Fachperson welche Momentan noch auf dem Sanitärberuf arbeitet ausgeführt und durch den Bauchef abgenommen werden, bevor die neue Rohrleitung zugeschüttet wird. Es muss eine Adresse des Sanitär hinterlegt werden.

Der Privatwasseranschluss darf nicht im Gartenhaus oder im gedeckten Anbau installiert werden und muss jederzeit frei zugänglich sein. An den Wasserleitungen und Hähnen dürfen ohne Zustimmung des Arealpächters keine Änderungen vorgenommen werden.

Bei Pächterwechsel kann keine Entschädigung für den Privatwasseranschluss geltend gemacht werden

Schäden am Leitungsnetz, Rohrbruch, Wasserhahn etc. in der Parzelle des Pächters sind durch einen Fachmann zu beheben. Die daraus entstehenden Kosten hat der Pächter zu tragen.

Der Einzelwasseranschluss hat jährlich eine zusätzliche Gebühr von Fr. 35.- zur Folge.

Planskizzen: Die vermassten Skizzen (Grundriss und Lageskizze) sind dem Gesuch beizulegen.

Name _____ Vorname _____
Areal _____ Parzelle _____
Telefon _____
Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Entscheid: Bewilligung erteilt nicht erteilt

Gebühr: Fr. 30.- sind bar zu bezahlen nach Erteilung der Bewilligung Geld erhalten

Bemerkung:

Der Antragsteller verpflichtet sich,

1. mit dem Bau nicht zu beginnen, bevor die Bewilligung erteilt wurde.
2. die Bedingungen (Vertrag, Gartenordnung, Bauvorschriften, Empfehlungen der bfu über Feuchtbiotope etc.) zu erfüllen.
3. das Objekt ab Bewilligungsdatum innert eines Jahres fertigzustellen.
4. das Präsidium von der Fertigstellung zu orientieren, damit die Bauabnahme durchgeführt werden kann.

Im übrigen gelten:

Art. 10 des Pachtvertrages bei Kündigung durch den Landeigentümer

Art. 7.1 des Pachtvertrages bei Auflösung des Pachtvertrages

Die oben aufgeführten Angaben (Masse) sind verbindlich. Wird der Garten neu verpachtet, behält sich der Vorstand vor, die entschädigungslose Entfernung des Objektes zu verlangen.

Hilfsblatt für Gesuch betreffend Einzelwasseranschluss

Ein Viereck auf dem Hilfsblatt entspricht 1 m auf 1 m.

Im Hilfsblatt sind die Abstände und Grundrisse aller vorhandenen Bauten schwarz einzuzeichnen, **der Verlauf der Wasserleitung ist rot einzuzeichnen** (Situationsplan).

